

842 K 49/24



Beschluss
Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 26. November 2025, 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Saal/Gebäude 202 A, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Oberrad Blatt 7359, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 276/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
	Oberrad	44	21/2	Platz, Parkplatz, In der Wingertsgasse	426
	Oberrad	44	21/6, 7, 9	Gebäude- und Freifläche, Flurstücke 21/6, 21/7, 21/9, Glaserstraße 14 und 20	2402

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 40 gekennzeichneten Wohnung nebst Kellerraum, Glaserstraße 20.

Sondernutzungsrechte an Kraftfahrzeugfreiabstellplätzen, bezeichnet mit Nr. S 1 bis S 31 sind begründet.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 7320 bis 7362).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

lfd. Nr. 2/zu 1 = Hier ist das Sondereigentumsrecht an dem Kraftfahrzeugfreiabstellplatz Nr. S 21 zugeordnet.

4-Zimmer-Wohnung im 2. OG nebst Kellerabstellraum und Sondernutzungsrecht an einem PKW-Außenabstellplatz. Haus Glaserstraße 20.

Die erste Beschlagnahme ist wirksam geworden am 14.11.2024

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 137.500,00 € für jeden ½-Miteigentumsanteil, insgesamt auf 275.000,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenz Zeichens: **132345702016**.